

Botschaft des Regierungsrates  
an den Grossen Rat

B 147

**zu den Entwürfen  
von Gesetzesänderungen im  
Zusammenhang mit dem  
Bundesgesetz über die  
eingetragene Partnerschaft  
gleichgeschlechtlicher Paare**

## Übersicht

*Am 18. Juni 2004 verabschiedete die Bundesversammlung das neue Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft. Gegen die Vorlage wurde das Referendum ergriffen, am 5. Juni 2005 hat das Schweizer Stimmvolk die Vorlage angenommen. Das neue Gesetz wird auf den 1. Januar 2007 vollumfänglich in Kraft treten. Der Bund hat die Rechtsstellung eingetragener Partnerschaften an diejenige der Ehe angepasst. Die Kantone wurden in der Folge aufgefordert, ihre kantonalen Erlasse dem Bundesrecht anzupassen, wobei ihnen in der Umsetzung des Gesetzes kein grosser gesetzgeberischer Spielraum zusteht. Sie haben sich vielmehr an die bundesrechtlichen Vorgaben zu halten.*

*Die meisten Änderungen betreffen das Gesetz über die Zivilprozessordnung, weil dort analog dem Ehescheidungsverfahren das Verfahren über die Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft zu regeln und entsprechend viele Gesetzesbestimmungen zu ergänzen sind. Insgesamt werden 15 Erlasse angepasst.*

*Die Steuergesetzgebung wird ausgeklammert, sie soll im Rahmen der «Steuergesetzrevision 2008» separat angepasst werden. Dazu gehören das Steuergesetz und die Gesetze über die Erbschaftssteuer, die Handänderungssteuer und die Grundstücksgewinnsteuer. Die entsprechenden Änderungen dieser Gesetze sind dem Grossen Rat mit der Botschaft B 141 vom 4. April 2006 zur Behandlung vorgelegt worden. Sie sollen ebenfalls am 1. Januar 2007 in Kraft treten.*

# Der Regierungsrat des Kantons Luzern an den Grossen Rat

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Botschaft die Entwürfe von Gesetzesänderungen im Zusammenhang mit dem Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare vom 18. Juni 2004.

## I. Ausgangslage

### 1. Bund

Der Bund hatte 1999 eine breit angelegte Vernehmlassung zu seinem Bericht «Die rechtliche Stellung gleichgeschlechtlicher Paare im schweizerischen Recht» durchgeführt. Unser Rat hatte bereits im Rahmen dieses Vernehmlassungsverfahrens den gesetzgeberischen Handlungsbedarf bejaht und den obligationenrechtlichen Partnerschaftsvertrag oder die registrierte Partnerschaft als Lösungsvarianten favorisiert.

Am 18. Juni 2004 verabschiedete die Bundesversammlung das Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (BBl 2004 S. 3137). Gegen die Vorlage wurde das Referendum ergriffen. Am 5. Juni 2005 nahm das Schweizer Stimmvolk die Vorlage an. Der Bundesrat hat beschlossen, das neue Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (Partnerschaftsgesetz, PartG; SR 211.231) vom 18. Juni 2004 beziehungsweise die Anschlussänderungen in zwei Etappen in Kraft zu setzen. Bereits seit dem 1. Januar 2006 gelten die neuen Bestimmungen im Schweizerischen Zivilgesetzbuch über die Ehehinderisse. Seit Beginn dieses Jahres ist die Eheschliessung zwischen Stiefeltern und Stieffkindern möglich. Alle übrigen Bestimmungen des Partnerschaftsgesetzes und der damit zusammenhängenden Gesetzesänderungen treten am 1. Januar 2007 in Kraft. Der Bundesgesetzgeber nahm zahlreiche Änderungen in all jenen Bundesgesetzen vor, in denen die neu geschaffene eingetragene Partnerschaft berücksichtigt werden muss. Insbesondere in den folgenden Bereichen hat der Bund die Rechtsstellung eingetragener Partnerschaften an die Ehe angepasst:

- Bürgerrecht und Niederlassung (ausgenommen die erleichterte Einbürgerung),
- Bundesrechtspflege,
- Zivilrecht und Bundeszivilprozessrecht,
- Obligationenrecht,
- Strafrecht und Strafrechtspflege,
- Militärstrafrecht,
- direkte Bundessteuer,
- Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden,
- Sozialversicherungsrecht AHV/IV,
- Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge.

Das Vorgehen des Bundes bedeutet für die Kantone, dass sie in der Umsetzung des Gesetzes über keinen grossen gesetzgeberischen Spielraum verfügen. Sie haben vielmehr die bundesrechtlichen Vorgaben in das kantonale Recht umzusetzen.

Der Bund führt mit seinem neuen Gesetz den Personenstand «in eingetragener Partnerschaft» ein. Diesen können zwei Personen gleichen Geschlechts begründen. Die Voraussetzungen und die Gültigkeit sind den Kriterien für die Ehe nachgebildet. Die Zivilstandsämter werden die Partnerschaften auf die entsprechende Erklärung der betroffenen Paare hin beurkunden. Die Pflichten in einer eingetragenen Partnerschaft, deren Wirkungen und deren Auflösung entsprechen sinngemäss denjenigen der Ehe. Allerdings untersagt das Gesetz den Personen, die in eingetragener Partnerschaft leben, die Adoption von Kindern und die Anwendung fortpflanzungsmedizinischer Verfahren.

Mit der Annahme des Partnerschaftsgesetzes werden die homosexuellen Partnerschaften in den wichtigen Bereichen der Begründung, Wirkung und Beendigung analog der Rechtsform Ehe behandelt. In unserer Botschaft zum Entwurf einer neuen Kantonsverfassung vom 22. November 2005 (B 123, S. 48) wird denn auch von einem offenen Familienbegriff ausgegangen. Die Familie sei zwar primär eine Lebensform, die zwischen Eltern und Kindern begründet sei. Um der gesellschaftlichen Realität Rechnung zu tragen, würden indessen auch Einelternfamilien und eheähnliche Gemeinschaften mit dazugehörigen leiblichen, Adoptiv- oder Pflegekindern sowie sogenannte Patchwork-Familien darunterfallen. Wird in einem kantonalen Erlass der Begriff Familie erwähnt, ist künftig auch die eingetragene Partnerschaft mitgemeint. Sie muss nicht zusätzlich erwähnt werden (vgl. dazu Margrith Bigler-Eggenberger, Kommentar zu Art. 41 BV, Rz 47). Das Mitglied einer eingetragenen Partnerschaft gilt zudem als Angehöriger oder Angehörige; auch in diesen Fällen ist eine spezielle Erwähnung nicht notwendig. Die Vorlage verzichtet deshalb auf die Anpassung beispielsweise von § 83 der Strafprozessordnung (Benachrichtigung bei Verhaftung) oder § 32 des Gesundheitsgesetzes (Unterstützungspflicht).

Der Bund benützte die Einführung des Partnerschaftsgesetzes, um neben der eingetragenen Partnerschaft einen weiteren neuen Begriff einzuführen, nämlich denjenigen der faktischen Lebensgemeinschaft. Damit sind zwei Personen gleichen oder verschiedenen Geschlechts gemeint, die eine eheähnliche Beziehung pflegen, sich aber weder für die Form der Ehe noch für die eingetragene Partnerschaft entscheiden. Die faktische Lebensgemeinschaft wird als weiterer Ausstands-, Unvereinbarkeits- und Zeugnisverweigerungsgrund in den eidgenössischen Verfahrensgesetzen aufgeführt. Um das Vorliegen einer faktischen Lebensgemeinschaft einigermaßen zuverlässig und in allen Bereichen nach den gleichen Kriterien prüfen zu können, müssen sich die Rechtsanwendenden mangels einer Legaldefinition auf eidgenössischer wie kantonaler Ebene auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung stützen. Zum Ehrerecht hält diese fest, dass ein Konkubinat dann eine der Ehe vergleichbare Gemeinschaft bildet, wenn sich dieses Zusammenleben durch eine gewisse Dauer gefestigt hat. Nach Ablauf von fünf Jahren wird eine solche Festigung vermutet (anstelle vieler: BGE 118 II 235, zuletzt bestätigt in BGE 5C.112/2005 vom 4. August 2005). Das Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen für eine faktische Lebensgemeinschaft wird im Einzelfall jeweils anhand der konkreten Umstände zu prüfen sein.

Wir erachten es als zweckmässiger, die faktische Lebensgemeinschaft nicht als separaten Ausstands-, Unvereinbarkeits- oder Zeugnisverweigerungsgrund in den kantonalen Verfahrensgesetzen einzuführen. Einerseits sind eheähnliche Gemeinschaften zum Teil bereits erwähnt (z. B. § 39 Abs. 1b Ziff. 1 des Gesetzes über die Zivilprozessordnung [ZPO]), andererseits gibt es Auffangbestimmungen (z. B. § 14 Abs. 1g des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege [VRG]), unter welche diese Fälle subsumiert werden können. Wir möchten bei der Auflistung der Gründe für Ausstand, Unvereinbarkeit und Zeugnisverweigerung das bisherige Prinzip der Offensichtlichkeit beibehalten. Gründe wie Verwandtschaft, Ehe, Schwägerschaft entsprechen diesem Prinzip, da sie aufgrund von Zivilstands- und Familienregistern ohne weiteres belegt werden können. Soweit dieses Prinzip nicht ausreicht, soll wie bisher mit Auffangtatbeständen (z. B. «andere Gründe») vorgegangen und im Einzelfall entschieden werden.

## **2. Kanton Luzern**

Mit der Motion M 486 über eine rechtliche Grundlage für registrierte Partnerschaften vom 11. September 2001 (in: Verhandlungen des Grossen Rates [GR] 2001 S. 1614) verlangte Gaby Müller die Ausarbeitung einer Botschaft für ein Gesetz über die rechtliche Besserstellung homosexueller Paare. Das Anliegen der Motion war dem Grundsatz nach nicht neu. Bereits 1994 hatte Beatrice Stadler eine Motion über Wahlverwandtschaften eingereicht (M 652 vom 22. März 1994; in: GR 1994 S. 484), welche vom Regierungsrat die Entwicklung nicht diskriminierender Vertragsformen für nicht eheliche Gemeinschaften verlangte. Die Motion Stadler wurde im Rahmen einer Änderung des Gesetzes über die Organisation und Geschäftsführung des Grossen Rates erledigt erklärt (in: GR 1995 S. 865 und 872). Der Große Rat hat die Motion M 486 von Gaby Müller auf Antrag unseres Rates teilweise erheblich erklärt, soweit Anpassungs- und Ergänzungsbedarf bezüglich der Gleichstellung eingetratener Paare im kantonalen Recht besteht. In unserer Antwort hatten wir darauf hingewiesen, dass der Bund im November 2001 den Vorentwurf eines Bundesgesetzes über die registrierte Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare in die Vernehmlassung gegeben habe und dass es unter diesen Umständen nicht zweckmäßig sei, dem Bundesgesetzgeber mit einer kantonalen Lösung vorzugreifen (in: GR 2002 S. 531 ff.).

Der Umsetzung des Bundesrechts im kantonalen Recht sind wie bereits erwähnt enge Grenzen gesteckt. Betroffen sind in erster Linie das Steuerrecht sowie die kantonalen Verfahrensrechte. Um Widersprüche mit der Steuergesetzrevision zu vermeiden, werden sämtliche steuerrechtlichen Aspekte im Zusammenhang mit dem neuen Partnerschaftsgesetz im Rahmen der «Steuergesetzrevision 2008» berücksichtigt. Davor betroffen sind das Steuergesetz und die Gesetze über die Erbschaftssteuer, die Handänderungssteuer und die Grundstücksgewinnsteuer. Der Thematik ist in der Ihnen vor kurzem zugestellten Botschaft B 141 vom 4. April 2006 ein eigenes Kapitel gewidmet. Beim Verfahrensrecht geht es allgemein um die Ergänzung der Ausstandsgründe sowie des Zeugnisverweigerungsrechts im Verwaltungsverfahren, im Zivil-

prozess und im Strafprozess. Zusätzlich ergeben sich für das Gesetz über die Zivilprozessordnung (ZPO) Änderungen betreffend das gerichtliche Auflösungsverfahren eingetragener Partnerschaften. Zwar wird bereits im Bundesgesetz auf die analoge Anwendung des Scheidungsrechts bei der gerichtlichen Auflösung einer Partnerschaft verwiesen (Art. 35 PartG). In der ZPO sind aber mindestens die Zuständigkeiten für das Trennungsverfahren, die Festlegung von Unterhaltsbeiträgen und anderes mehr zu bestimmen. Nach Rücksprache mit dem Obergericht, welches seinerseits die Amtsgerichte einbezogen hat, unterbreiten wir Ihrem Rat den nachstehenden Lösungsvorschlag (vgl. dazu unsere Ausführungen in Kap. V.g.).

### **3. Gegenüberstellung der Artikel des Schweizerischen Zivilgesetzbuches und des Partnerschaftsgesetzes**

Aus der nachfolgenden Tabelle wird die Analogie des Partnerschaftsgesetzes zum heutigen Eherecht ersichtlich. Die entsprechenden Bestimmungen sind einander gegenübergestellt.

| Gegenstand   | Partnerschaftsgesetz | Zivilgesetzbuch (Eherecht) |
|--|----------------------|----------------------------|
| Voraussetzung für die Eintragung der Partnerschaft bzw. für die Eheschliessung | Art. 3               | Art. 94                    |
| Eintragungs- oder Ehehindernisse   | Art. 4               | Art. 95 f.                 |
| Verfahren zur Eintragung / Vorbereitung der Eheschliessung                     | Art. 5 ff.           | Art. 97 ff.                |
| Ungültigerklärung einer eingetragenen Partnerschaft bzw. einer Ehe             | Art. 9 ff.           | Art. 104 ff.               |
| Beistand und Rücksicht   | Art. 12              | Art. 159                   |
| Festlegung von Unterhaltsbeiträgen   | Art. 13 Abs. 2       | Art. 172 f.                |
| Anweisung an die Schuldner   | Art. 13 Abs. 3       | Art. 177                   |
| Uneinigkeit bei Rechtsgeschäften die gemeinsame Wohnung betreffend             | Art. 14 Abs. 2       | Art. 169                   |
| Beschränkung der Vertretungsbefugnis   | Art. 15 Abs. 4       | Art. 174                   |
| Auskunftspflicht   | Art. 16 Abs. 2       | Art. 170                   |
| Regelung der Aufhebung des Zusammenlebens                                      | Art. 17 Abs. 2       | Art. 176                   |
| Veränderung der Verhältnisse   | Art. 17 Abs. 4       | Art. 179                   |
| Vermögen   | Art. 18–21           | Art. 181 ff.               |

| Gegenstand  | Partner-schaftsgesetz | Zivilgesetzbuch<br>(Eherecht) |
|---|-----------------------|-------------------------------|
| Beschränkung der Verfügungsbefugnis   | Art. 22               | Art. 178                      |
| Einräumung von Fristen bei Schulden zwischen Partnerinnen oder Partnern bzw. zwischen Ehegatten | Art. 23               | Art. 203, 235, 250            |
| Zuweisung von Miteigentum   | Art. 24               | Art. 205, 251                 |
| Streitigkeiten aus Vermögensverträgen   | Art. 25               | Art. 196 ff.                  |
| Besondere Wirkungen der eingetragenen Partnerschaft   | Art. 26 ff.           | –                             |
| Gemeinsames Begehren um Auflösung der Partnerschaft oder der Ehe                                | Art. 29               | Art. 111, 112                 |
| Klage auf Auflösung der Partnerschaft bzw. der Ehe  | Art. 30               | Art. 114 ff.                  |
| Folgen der Auflösung der Partnerschaft bzw. der Ehe:  |                       |                               |
| – Erbrecht  | Art. 31               | Art. 120                      |
| – Gemeinsame Wohnung  | Art. 32               | Art. 121                      |
| – Berufliche Vorsorge   | Art. 33               | Art. 122 ff.                  |
| – Unterhalt   | Art. 34               | Art. 125 ff.                  |

#### **4. Unvereinbarkeitsregelung in der Staatsverfassung**

Nicht in die Änderungen miteinbezogen wurde die Unvereinbarkeitsbestimmung der Staatsverfassung (§ 17). Dabei handelt es sich um die institutionelle Unvereinbarkeit in richterlichen oder verwaltenden Behörden wegen Verwandtschaft oder Schwägerschaft. Diese ist nicht zu verwechseln mit Unvereinbarkeitsregeln wegen Nebenerwerben oder politischen Aktivitäten oder aus andern Gründen, wie sie im Behördengesetz (§§ 3 ff.), im Gesetz über die Organisation des Verwaltungsgerichts (§ 5) oder im Gesetz über die Gerichtsorganisation (§ 2<sup>bis</sup>) zu finden sind. Auch Ausstandsgründe, wie sie beispielsweise im Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (§ 14) beschrieben sind, gelten nicht als Unvereinbarkeitsbestimmungen im oben erwähnten institutionellen Sinn.

Da sich die Staatsverfassung zurzeit in Totalrevision befindet, wäre es wenig sinnvoll, eine einzelne Bestimmung jetzt noch in einem aufwändigen Verfahren zu ändern. Selbstverständlich gelten jedoch die Unvereinbarkeitsbedingungen, wie sie für Ehegatten genannt sind, auch für Partnerinnen und Partner einer eingetragenen Partnerschaft. Das heisst, eingetragene Partnerinnen oder Partner dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder einer richterlichen oder verwaltenden Behörde sein. Ebenso

wenig dürfen Präsident oder Präsidentin und Schreiber oder Schreiberin einer solchen Behörde eingetragene Partnerinnen oder Partner sein. Bis die neue Kantonsverfassung und die entsprechenden Ausführungsgesetze in Kraft treten, wird diese Gesetzeslücke durch Auslegung von Bundesrecht und kantonalem Recht gefüllt.

## **II. Übersicht über die kantonalen Gesetzesänderungen**

Das Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare vom 18. Juni 2004 macht die Anpassung folgender Erlasse erforderlich:

- Gesetz über die Niederlassung und den Aufenthalt sowie über die Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht vom 1. Dezember 1948 (SRL Nr. 5)
- Stimmrechtsgesetz vom 25. Oktober 1988 (SRL Nr. 10)
- Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 3. Juli 1972 (SRL Nr. 40)
- Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 20. November 2000 (SRL Nr. 200)
- Grundbuch-Gesetz vom 14. Juli 1930 (SRL Nr. 225)
- Gesetz über die öffentlichen Beurkundungen vom 18. September 1973 (SRL Nr. 255)
- Gesetz über die Zivilprozessordnung vom 27. Juni 1994 (SRL Nr. 260a)
- Grossratsbeschluss über die Anwendung des summarischen Verfahrens bei bündesrechtlichen Zivilstreitigkeiten vom 27. Juni 1994 (SRL Nr. 260c)
- Gesetz über die Strafprozessordnung vom 3. Juni 1957 (SRL Nr. 305)
- Gesetz über die Kantonspolizei vom 27. Januar 1998 (SRL Nr. 350)
- Gesetz über den Schutz der Kulturdenkämler vom 8. März 1960 (SRL Nr. 595)
- Gesetz über den Feuerschutz vom 5. November 1957 (SRL Nr. 740)
- Gesetz über die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV vom 27. Oktober 1987 (SRL Nr. 881)
- Gesetz über die Familienzulagen vom 10. März 1981 (SRL Nr. 885)
- Sozialhilfegesetz vom 24. Oktober 1989 (SRL Nr. 892)

Die Gesetzesänderungen basieren zwar auf dem erwähnten Bundesgesetz, stehen aber auch im Zusammenhang mit der Umsetzung der Motion M 486 von Gaby Müller vom 11. September 2001 über eine rechtliche Grundlage für registrierte Partnerschaften von homosexuellen Paaren. Es wird ihr im vorgesehenen Rahmen Rechnung getragen.

Im Weiteren sind auch noch verschiedene Verordnungen anzupassen. Die Vorarbeiten laufen, sodass der Regierungsrat die Änderungen ebenfalls auf den 1. Januar 2007 beschliessen kann.

### **III. Finanzielle und personelle Auswirkungen**

Die personellen und finanziellen Konsequenzen des Partnerschaftsgesetzes sind im Moment schwierig abzuschätzen.

#### **1. AHV/IV/Pensionskassen**

Fragen finanzieller Natur stellen sich auf jeden Fall hinsichtlich der Steuern sowie der Auszahlung von Vorsorgebeiträgen (AHV/IV/Pensionskassengelder). Betreffend die Anpassungen im Steuerrecht verweisen wir auf die bereits erwähnte Botschaft B 141 vom 4. April 2006 zur «Steuergesetzrevision 2008» (Kap. I.2). Die kantonale Ausgleichskasse AHV/IV sowie die Pensionskassen werden durch die Auszahlungen an eingetragene Partnerinnen und Partner etwas mehr Geld aufwenden müssen. Für den Kanton und die Gemeinden sind vor allem die Auszahlungen gemäss dem Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung von Interesse, da die Ergänzungsleistungen von Bund, Kantonen und Gemeinden finanziert werden (§ 11 Abs. 1 des Gesetzes über die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV).

#### **2. Gerichte**

Die Einführung des neuen Personenstands wird bei den Zivilgerichten (Amtsgerichte/ Obergericht) in Zukunft sicherlich zu zusätzlichem Aufwand führen. Es ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich, die Zunahme der Arbeitsbelastung in Stellenprozenten auszudrücken, da diese davon abhängt, in welchem Ausmass solche Partnerschaften eingetragen werden und wie gross dereinst der Bedarf an richterlicher Schlichtung und Entscheidfällung in Streit- und Trennungsfällen sein wird.

#### **3. Zivilstandsämter**

Zurzeit können nur die Kosten für die Anpassung der Informatiksysteme bei den Zivilstandsämtern bestimmt werden. Die Konferenz der kantonalen Aufsichtsbehörden im Zivilstandsdienst hat im Hinblick auf ihre Jahresversammlung im April 2006 im Rahmen des Projekts «Informatisiertes Standesregister» (Info-Star) für das nächste Jahr gesamt schweizerisch 1,5 Millionen Franken für die Anpassungen aufgrund des neuen Personenstands der eingetragenen Partnerschaft budgetiert. Im Jahr 2005 wurden bereits 350 000 Franken für Projektarbeiten aufgewendet. In den Gesamtkosten ist auch die Anpassung der Informatikmittel bei den Zivilstandsämtern

enthalten. Auf den Kanton Luzern entfallen dabei knapp 5 Prozent dieser Kosten, das heisst rund 88 000 Franken.

## **4. Gemeinden**

Allenfalls werden auch Gemeinden einzelne Erlasses anpassen müssen, sofern diese mit den neuen bundes- und kantonalrechtlichen Vorschriften im Widerspruch stehen. In Frage kommen dabei Regelungen im Bereich von Unvereinbarkeitsgründen (Gemeindeordnung), gemeindeeigenen sozialen Unterstützungsangeboten, Tarifen für Kinderbetreuung im Vorschulalter, Taxen für Altersheimbewohner und weitere. Ein gewisser Aufwand wird den Gemeinden auch dadurch entstehen, dass der neue Personenstand «in eingetragener Partnerschaft» in den Einwohnerkontrollen aufzunehmen sein wird. Neu muss er auch in den Heimatscheinen aufgeführt werden. Diese Neuerungen werden die Gemeinden in ihre EDV-Systeme einbauen müssen.

## **5. Ausblick**

Zum jetzigen Zeitpunkt sind die Folgen schwierig abzuschätzen, weil sie in direktem Zusammenhang mit der Anzahl Partnerschaften stehen, die dereinst im Kanton Luzern eingetragen werden. Im ersten Jahr nach Inkrafttreten des neuen Partnerschaftsgesetzes ist voraussichtlich mit einer grösseren Zahl von Eintragungen zu rechnen, die jedoch in den darauf folgenden Jahren abnehmen wird. Die eingetragene Partnerschaft ist in jenen Ländern, die sie bisher eingeführt haben, eine Randerscheinung geblieben. Überträgt man die bereits bekannten Zahlen eingetragener Partnerschaften im Ausland auf die Verhältnisse in der Schweiz, so ist schweizweit mit wenigen hundert Eintragungen pro Jahr zu rechnen. In der ersten Zeit nach Inkrafttreten des Gesetzes ist schätzungsweise mit 400 bis etwa 700 Eintragungen zu rechnen. Im Vergleich dazu betrug die Zahl der Eheschliessungen in der Schweiz im Jahr 2001 35 987 (Botschaft zum Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft, in: BBI 2003 S. 1302).

Im Kanton Zürich, in dem seit dem 1. Juli 2003 eine Registrierung der Partnerschaft möglich ist, liessen sich im ersten Jahr 288 gleichgeschlechtliche Paare eintragen, im zweiten Jahr waren es noch 189. Im Vergleich zur Zahl der Eheschliessungen (7166 bzw. 7218) machen die Eintragungen höchstens drei bis vier Prozent aus. Für den Kanton Luzern ist daher bei rund 1750 Eheschliessungen jährlich mit etwa 50 bis 70 Eintragungen zu rechnen. Die finanzielle und personelle Mehrbelastung dürfte aus diesem Grund bescheiden ausfallen.

## **IV. Vernehmlassungsverfahren**

Der Entwurf der Gesetzesänderungen wurde vom 28. November 2005 bis 31. Januar 2006 in die Vernehmlassung gegeben. Im Vorfeld wurde bereits mit dem Obergericht und mit dem Verwaltungsgericht zusammengearbeitet. Im Rahmen einer Vorvernehmlassung konnten die beiden Gerichte zu einem ersten Entwurf der Änderungen – stark betroffen ist die Zivilprozessordnung, in geringerem Ausmass sind es die Strafprozessordnung und das Verwaltungsrechtspflegegesetz – Stellung nehmen. Zur Vernehmlassung eingeladen wurden alle Departemente und die Staatskanzlei, das Obergericht, das Verwaltungsgericht und die Staatsanwaltschaft, alle im Grossen Rat vertretenen politischen Parteien sowie der Verband Luzerner Gemeinden. Da es im Wesentlichen um die Umsetzung von Bundesrecht geht, fielen die Vernehmlassungen entsprechend knapp aus.

Seitens der politischen Parteien stimmte die Christlichdemokratische Volkspartei (CVP) den Änderungen auf kantonaler Ebene zu. Auch die Freisinnig-Demokratische Partei (FDP) gab ihrer Zustimmung Ausdruck. Das Grüne Bündnis (GB) hat die Formulierung des geänderten § 4 Absatz 1 des Gesetzes über die Niederlassung und den Aufenthalt als verwirrend empfunden und auf die fehlende Ergänzung von § 23 Absatz 4 des Grundbuchgesetzes hingewiesen. Beide Mängel wurden behoben. Die Sozialdemokratische Partei (SP) hatte einen Einwand zum Begriff des Familienbüchleins. Wir verweisen auf unsere Erklärung in Kapitel V.a. Die Schweizerische Volkspartei (SVP) bestand darauf, dass die Gesetzgebung sich auf die minimalsten Änderungen beschränkt. Ausserdem forderte sie mehr Transparenz bezüglich des finanziellen und personellen Aufwands wie auch entsprechende Ausführungen über die Auswirkungen im Gesetz über die Niederlassung und den Aufenthalt sowie im Stimmrechtsgesetz. Tatsächlich werden mit dem vorliegenden Entwurf indes nur Anpassungen an das Bundesrecht vorgenommen. Es wird nichts Zusätzliches oder Weitergehendes geregelt. Bezüglich des zusätzlichen Aufwands verweisen wir auf die Erläuterungen in Kapitel III. Zum Gesetz über die Niederlassung und den Aufenthalt sowie zum Stimmrechtsgesetz verweisen wir auf unsere Ausführungen in Kapitel V.a und b.

Der Verband Luzerner Gemeinden hat auf eine Stellungnahme verzichtet.

Das Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement, das Finanzdepartement, das Gesundheits- und Sozialdepartement sowie die Staatskanzlei haben auf Stellungnahmen verzichtet. Das Bildungs- und Kulturdepartement stellte die Frage nach der Vertretung des Kindes in schulischen Belangen durch den eingetragenen Partner oder die eingetragene Partnerin der Mutter oder des Vaters. Diese Frage ist in Artikel 27 des Partnerschaftsgesetzes geregelt. Anstelle der erziehungsberechtigten Person kann danach auch die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner handeln, wenn die Umstände es erfordern.

Das Obergericht hat darauf hingewiesen, dass an einigen Stellen der Zivilprozessordnung die Anpassungen noch nicht vorgenommen worden seien. Diese wurden in der Zwischenzeit vollständig ausgeführt. Das Verwaltungsgericht hatte keine Bemerkungen und die Staatsanwaltschaft war mit den Änderungen der Strafprozessordnung einverstanden.

## V. Die Gesetzesänderungen im Einzelnen

Im folgenden Abschnitt beschränken wir uns auf eine Kommentierung jener Anpassungen in den einzelnen Gesetzen, die in Ergänzung zu unseren bereits gemachten Ausführungen noch einer besonderen Erläuterung bedürfen. Es ist vorauszuschicken, dass bei den Gesetzesanpassungen die weibliche Form nicht immer berücksichtigt werden konnte, weil es sich zum Teil schon um etwas ältere Erlasse handelt, die nur in der männlichen Form abgefasst sind.

### *a. Änderung des Gesetzes über die Niederlassung und den Aufenthalt sowie über die Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht vom 1. Dezember 1948 (SRL Nr. 5)*

Niederlassung und Aufenthalt werden in erster Linie vom Bund geregelt. Gemäss dem Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (Art. 7 Abs. 3 ANAG) hat die eingetragene Partnerin einer Schweizer Bürgerin oder der eingetragene Partner eines Schweizer Bürgers Anspruch auf Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung. Ausserdem wird der Nachzug einer ausländischen Partnerin oder eines ausländischen Partners von Personen mit einer Niederlassungsbewilligung analog dem Nachzug von Ehegatten von Niedergelassenen gehandhabt (Art. 17 Abs. 3 ANAG). Die Kantone erlassen die Vollzugsbestimmungen. Die Anpassungen für den Kanton sind marginal und betreffen lediglich die bei der Gemeinde zu hinterlegenden Ausweisschriften. Die Bezeichnung des Dokuments für eingetragene Partnerschaften ist noch nicht geklärt, weshalb vorderhand eine Bescheinigung vorgelegt werden soll. Die Revision im Zivilstandswesen hat außerdem zur Folge, dass Familien bald nicht mehr das Familienbüchlein, sondern einen neu geschaffenen Familienausweis vorlegen müssen. Diese Änderung ist jedoch erst im Zusammenhang mit der Neuregelung des Zivilstandswesens angezeigt, weil mit der aktuellen Vorlage nur Änderungen aufgrund des Partnerschaftsgesetzes vorgenommen werden sollen.

Ergänzend ist anzumerken, dass bezüglich der ordentlichen Einbürgerung für eingetragene Partnerinnen und Partner dieselben Erleichterungen gelten wie für Ehepaare. Um der ausländischen eingetragenen Partnerin einer Schweizer Bürgerin oder dem ausländischen eingetragenen Partner eines Schweizer Bürgers hingegen eine erleichterte Einbürgerung durch den Bund zu ermöglichen, müsste die Bundesverfassung (Art. 38 Abs. 1 BV) geändert werden. Das kantonale Bürgerrechtsgesetz erfährt keine Änderungen. Auch im Asylrecht gelten dieselben Voraussetzungen für eingetragene Partner wie für Ehepaare, wobei aus denjenigen Ländern, welche das Institut der eingetragenen Partnerschaft kennen (Dänemark, Norwegen, Schweden, Island, Finnland, Niederlande und Frankreich) kaum mit Flüchtlingen zu rechnen ist.

Weiter bleiben Kantons- und Gemeindebürgerrecht einer Person von der Eintragung nach Partnerschaftsgesetz unberührt. Die Regelung des Zivilgesetzbuches, die in diesem Bereich keine Gleichberechtigung der Ehegatten verwirklicht, kann nicht auf gleichgeschlechtliche Paare übertragen werden. Der Bundesgesetzgeber hat sich noch nicht entschieden, welche Lösung bei der eingetragenen Partnerschaft angemessen ist. Deshalb behält nach der aktuellen Rechtslage bei der Eintragung einer Partnerschaft jede Partnerin und jeder Partner ihr beziehungsweise sein Kantons- und

Gemeindebürgerrecht, ohne dasjenige der anderen Person zu erwerben. Folglich werden die Bestimmungen im Bürgerrechtsgesetz (SRL Nr. 2) über die Erwerbsarten des Korporationsbürgerrechts für Personalkorporationen (§ 23 Abs. 1 und § 25) nicht ergänzt.

*b. Änderung des Stimmrechtsgesetzes vom 25. Oktober 1988 (SRL Nr. 10)*

Eingetragene Partnerinnen und Partner werden bezüglich der Begründung des politischen Wohnsitzes den Ehepaaren gleichgestellt. Ursprünglich sollte mit § 5 Absatz 3a des Stimmrechtsgesetzes Ehepartnern ohne gemeinsamen Wohnsitz die Ausübung des Stimmrechts an ihrem jeweiligen Wohnort ermöglicht werden. Mittlerweile ist dies ohnehin möglich, da Ehepartner ohne Einschränkungen separaten Wohnsitz haben können. Die Bestimmung ist also etwas veraltet, trotzdem soll die Anpassung eingetragener Paare an Ehepaare in möglichst allen Belangen erfolgen, falls sich daraus einmal etwas ableiten lassen sollte.

*c. Änderung des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (SRL Nr. 40)*

Die Ausstandsgründe, die für Verheiratete und Verschwägerte gelten, sollen künftig auch für die eingetragenen Partnerinnen und Partner zur Anwendung kommen. § 14 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege ist umfassend anwendbar auf alle Gemeinwesen und Behörden, für die dasselbe gilt. Im Gegensatz zu andern Kantonen, welche die Ausstandsgründe der Behörden in verschiedenen Verfahrensgesetzen der Verwaltung geregelt haben, hat der Kanton Luzern dies in einem einzigen Erlass gemacht. Deshalb erübrigts sich die Anpassung weiterer Gesetze.

*d. Änderung des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 20. November 2000 (SRL Nr. 200)*

Für die Klage auf Ungültigerklärung einer eingetragenen Partnerschaft soll das Justiz- und Sicherheitsdepartement zuständig sein, wie dies auch bei Klage auf Ungültigerklärung einer Ehe der Fall ist (§ 5). Bei Nichtzustimmung des gesetzlichen Vertreters zur Eintragung einer Partnerschaft, soll die betroffene Person denselben Rechtsschutz geniessen, wie wenn sie eine Ehe schliessen möchte (§ 27). Das Amtsgericht ist dafür zuständig. In § 43 geht es um die Anordnung und Aufhebung vormundschaftlicher Massnahmen. Nachdem der Ehepartner oder die Ehepartnerin ausdrücklich zur Antragsstellung ermächtigt sind, soll hier auch die eingetragene Partnerin beziehungsweise der eingetragene Partner erwähnt werden.

*e. Änderung des Grundbuch-Gesetzes vom 14. Juli 1930 (SRL Nr. 225)*

Selbstverständlich sollen eingetragene Partnerinnen und Partner auch bei der Grundstückübertragung den Ehepaaren gleichgestellt werden. Die in eingetragenen Partnerschaften lebenden Personen sollen von derselben Gebührenreduktion profitieren können wie Ehegatten, wenn sie untereinander Grundstücke veräussern.

*f. Änderung des Gesetzes über die öffentlichen Beurkundungen vom 18. September 1973 (SRL Nr. 255)*

Das Gesetz über die öffentlichen Beurkundungen wird nur wegen der Ausschlusungsgründe angepasst. So darf eine Urkundsperson unter anderem nicht amten, wenn der Ehegatte oder die eingetragene Partnerin an der Beurkundung beteiligt oder unmittelbar interessiert ist. Die übrigen Ausschlusungsgründe, von denen eine Urkundsperson im Zusammenhang mit der eingetragenen Partnerschaft betroffen sein könnte, sind dem Änderungsentwurf zu entnehmen.

*g. Änderung des Gesetzes über die Zivilprozessordnung vom 27. Juni 1994 (SRL Nr. 260a)*

Nebst den Ausstandsgründen wird hier auch das Zeugnisverweigerungsrecht angepasst. Die einschneidende Änderung ist aber die Zuständigkeitsbestimmung für die verschiedenen Aufgaben des Gerichts bei der Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft. Wir haben die Empfehlung des Bundes umgesetzt und für gleiche oder vergleichbare Aufgaben des Gerichts bei der Auflösung einer Partnerschaft dieselbe Zuständigkeit gewählt, wie sie bei Ehetrennungen und Ehescheidungen bereits besteht (vgl. dazu auch die Zusammenstellung in Kap. I.3).

Die Zuständigkeiten im Ehe- und Scheidungsrecht sind in den §§ 7, 7a und 9 ZPO geregelt. Die Zuständigkeitsordnung basiert darauf, dass dem Amtsgerichtspräsidenten oder der Amtsgerichtspräsidentin Aufgaben zugewiesen werden. Alle anderen Aufgaben fallen in die Kompetenz des Amtsgerichts, sofern kein anderes Gericht zuständig ist. Im Partnerschaftsrecht ist dieselbe Lösung zu treffen, weshalb § 7a ZPO anzupassen ist. Die Sondervorschriften für den Scheidungsprozess (§§ 244a–244d ZPO) sind ebenfalls zu ergänzen.

*h. Änderung des Grossratsbeschlusses über die Anwendung des summarischen Verfahrens bei bundesrechtlichen Zivilstreitigkeiten vom 27. Juni 1994 (SRL Nr. 260c)*

Dieser Grossratsbeschluss bestimmt, bei welchen zivilrechtlichen Streitigkeiten das summarische Verfahren anwendbar ist. Darunter fallen auch einige Streitigkeiten aus dem familienrechtlichen und ehrenrechtlichen Bereich. Konsequenterweise sind die sich aus partnerschaftlicher Sicht analog ergebenden Auseinandersetzungen ebenfalls in diesen Katalog aufzunehmen. Außerdem muss der erste Zwischentitel ergänzt und neu auch das Partnerschaftsgesetz erwähnt werden

*i. Änderung des Gesetzes über die Strafprozessordnung vom 3. Juni 1957 (SRL Nr. 305)*

Hier sind die Ausstandsgründe, das Zeugnisverweigerungsrecht, die Legitimation zur Revision eines rechtskräftigen Urteils und schliesslich die Definition des Opferbegriffs anzupassen.

*j. Änderung des Gesetzes über die Kantonspolizei vom 27. Januar 1998 (SRL Nr. 350)*

Die Gemeinden können der Kantonspolizei mit öffentlich-rechtlichem Vertrag das Recht einräumen, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Daten bei der Einwohnerkontrolle elektronisch abzurufen (§ 4a Abs. 1 des Gesetzes über die Kantonspolizei). Die abrufbaren Daten sind in einem zweiten Absatz bestimmt. Unter anderem darf auch der Zugriff auf den Namen des Ehegatten einer Person gestattet werden. Selbstverständlich soll unter diesen Umständen auch der Name der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners in den Abfragekatalog aufgenommen werden.

*k. Änderung des Gesetzes über den Schutz der Kulturdenkmäler vom 8. März 1960 (SRL Nr. 595)*

Wenn ein denkmalgeschützter beweglicher Gegenstand verkauft werden soll, kann der Kanton diesen zum Verkehrswert erwerben. Ausgenommen sind Veräußerungen an den Ehegatten oder an einen Verwandten oder Verschwägerten des Veräußerers, sofern diese im Kanton Luzern Wohnsitz haben. Eingetragene Partnerinnen und Partner sollen hier den Ehegatten gleichgestellt werden.

*l. Änderung des Gesetzes über den Feuerschutz vom 5. November 1957 (SRL Nr. 740)*

Die eingetragenen Partnerinnen und Partner sollen Eheleuten bezüglich der Ersatzabgabe gleichgestellt werden. Deshalb wird bei eingetragenen Partnerschaften das gemeinsame Einkommen als Grundlage für die Ersatzabgabe dienen, wie dies bei Ehepaaren heute der Fall ist.

Beim Tod des Kaminfegermeisters kann der Witwe, auf Antrag der Gebäudeversicherung, durch den Regierungsrat die Fortführung des Geschäfts auf eigene Rechnung, höchstens für zwei Jahre, bewilligt werden. Diese Regelung soll auch für die Hinterbliebene oder den Hinterbliebenen einer eingetragenen Partnerschaft gelten, sofern die verstorbene Partnerin oder der verstorbene Partner Kaminfegermeisterin oder Kaminfegermeister im Sinn des § 70 Absatz 1 des Gesetzes über den Feuerschutz war.

*m. Änderung des Gesetzes über die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV vom 27. Oktober 1987 (SRL Nr. 881)*

Bei der zu ändernden Bestimmung geht es um die Orientierung über Sozialversicherungsleistungen. Die Ausgleichskasse kann den Ehepartner und deshalb neu auch den eingetragenen Partner oder die eingetragene Partnerin mit einer Verfügungskopie betreffend den Leistungsanspruch bedienen.

*n. Änderung des Gesetzes über die Familienzulagen vom 10. März 1981 (SRL Nr. 885)*

Dem Gesetz über die Familienzulagen unterstehen die Arbeitgeber, die im Kanton Luzern ihren Geschäftssitz haben oder eine Zweigniederlassung oder Arbeitsstätte unterhalten. Die Unterstellung bezieht sich auf die vom Arbeitgeber Beschäftigten. Allerdings gelten in Einzelfirmen oder Personengesellschaften Mitarbeitende Ehe-

gatten von Betriebsinhabern nicht als Beschäftigte im Sinn dieses Gesetzes. Wie Ehepartner sollen künftig auch eingetragene Partnerinnen und Partner, die sich in derselben arbeitsrechtlichen Situation befinden, nicht dem Gesetz über die Familienzulagen unterstellt sein.

Wie verheiratete Jugendliche sollen auch in eingetragener Partnerschaft lebende Jugendliche in den Genuss von Ausbildungszulagen kommen. Ausbildungszulagen können grundsätzlich vom 16. bis zum 25. Altersjahr bezogen werden (vgl. § 4 Abs. 1d und § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Familienzulagen), weshalb von Jugendlichen die Rede ist.

*o. Änderung des Sozialhilfegesetzes vom 24. Oktober 1989 (SRL Nr. 892)*

Schliesslich erfährt auch das Sozialhilfegesetz insofern Anpassungen, als die Wohnsitzgemeinde einer unterhaltsberechtigten Person nach Auflösung der Ehe oder Partnerschaft unentgeltlich helfen soll, die Ansprüche durchzusetzen. Und selbstverständlich braucht es künftig keine Bewilligung, wenn jemand den pflegebedürftigen eingetragenen Partner oder die pflegebedürftige eingetragene Partnerin bei sich zu Hause pflegt. Dies ist auch für Ehegatten so geregelt.

## **VI. Übergangsbestimmung**

Übergangsbestimmungen sind nötig, wo die eingetragene Partnerschaft zu einem Unvereinbarkeitsgrund führt. Hier wird die einfach durchführbare der konsequenteren Lösung vorgezogen: Betroffene Behörden sollen erst bei der nächsten teilweisen oder vollständigen Neuwahl die neuen Vorschriften beachten.

Die Gesetzesänderungen müssen gleichzeitig mit dem Partnerschaftsgesetz in Kraft treten. Der 1. Januar 2007 ist deshalb vorgegeben. Auf diesen Zeitpunkt hin sind vom Regierungsrat auch noch einige Verordnungen anzupassen.

Wir beantragen Ihnen, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Entwürfen von Gesetzesänderungen im Zusammenhang mit dem Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare vom 18. Juni 2004 zuzustimmen.

Luzern, 2. Mai 2006

Im Namen des Regierungsrates  
Der Schultheiss: Anton Schwingruber  
Der Staatsschreiber: Viktor Baumeler

## **Beschluss**

# **über die Gesetzesänderungen im Zusammenhang mit dem Bundesgesetz vom 18. Juni 2004 über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare**

vom

*Der Grosse Rat des Kantons Luzern,*

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 2. Mai 2006,  
beschliesst:

## **I. Änderung von Gesetzen**

### **a. Gesetz über die Niederlassung und den Aufenthalt sowie über die Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht (SRL Nr. 5)**

Das Gesetz über die Niederlassung und den Aufenthalt sowie über die Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht vom 1. Dezember 1948 wird wie folgt geändert:

#### **§ 4        Absatz 1**

<sup>1</sup> Verheiratete Schweizer Bürger, die zur Einlage von Ausweisschriften verpflichtet sind, sollen sich zudem mit dem Familienbüchlein ausweisen. Verheiratete Ausländer sind gehalten, die entsprechenden Ausweise für die Ehefrau und allfällige Kinder abzugeben. In eingetragener Partnerschaft lebende Personen weisen sich zusätzlich mit einer entsprechenden Bescheinigung aus.

## **b. Stimmrechtsgesetz (SRL Nr. 10)**

Das Stimmrechtsgesetz vom 25. Oktober 1988 wird wie folgt geändert:

### **§ 5      *Absatz 3a***

<sup>3</sup> Politischen Wohnsitz nach Absatz 2 können namentlich begründen

- Ehepartner und in eingetragener Partnerschaft lebende Personen,

## **c. Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (SRL Nr. 40)**

Das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 3. Juli 1972 wird wie folgt geändert:

### **§ 14    *Absätze 1b, 1f und 2***

<sup>1</sup> Wer einen Entscheid fällen oder instruieren soll, befindet sich im Ausstand:

- wenn jemand der folgenden Angehörigen Partei ist:
  - Ehegatte, eingetragener Partner oder Verlobter;
  - Blutsverwandte in der geraden Linie; Stiefeltern oder Stiefkinder sowie eingetragene Partner der Eltern oder Kinder des eingetragenen Partners; Schwiegereltern, Eltern des eingetragenen Partners, Schwiegersöhne oder Schwiegertöchter;
  - Blutsverwandte oder Verschwägerte in der Seitenlinie bis zum Grade der Geschwisterkinder;
  - Ehegatten oder eingetragene Partner von Geschwistern des eigenen Ehegatten oder des eigenen eingetragenen Partners;
  - Adoptiveltern oder Adoptivkinder; Pflegeeltern oder Pflegekinder;
- wenn jemand der folgenden Angehörigen Parteivertreter ist:
  - Ehegatte, eingetragener Partner oder Verlobter;
  - Blutsverwandte in der geraden Linie; Stiefeltern oder Stiefkinder sowie eingetragene Partner der Eltern oder Kinder des eingetragenen Partners; Schwiegereltern, Eltern eingetragener Partner, Schwiegersöhne oder Schwiegertöchter;
  - Geschwister.

<sup>2</sup> Der auf einer Ehe oder einer eingetragenen Partnerschaft beruhende Ausstandsgrund bleibt auch nach deren Auflösung weiter bestehen.

## **d. Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (SRL Nr. 200)**

Das Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 20. November 2000 wird wie folgt geändert:

### **§ 5 Unterabsatz c**

Das Justiz- und Sicherheitsdepartement ist in folgenden Fällen zuständig:

- c. Klage auf Ungültigerklärung der Ehe oder der eingetragenen Partnerschaft (Art. 106 ZGB und Art. 9 PartG),

### **Titel vor § 27**

Eherecht und Partnerschaftsrecht

### **§ 27 Verweigerung der Zustimmung zur Eheschliessung oder zur Eintragung der Partnerschaft, Rechtsschutz**

Verweigert die gesetzliche Vertreterin oder der gesetzliche Vertreter die Zustimmung zur Eheschliessung oder zur Eintragung der Partnerschaft, kann die betroffene Person innert 20 Tagen das für ihren Wohnsitz zuständige Amtsgericht anrufen.

### **§ 43 Absatz 2**

- <sup>2</sup> Zur Antragstellung berechtigt sind auch die von der vormundschaftlichen Massnahme betroffene Person, deren Ehegattin oder -gatte, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner sowie die nach Artikel 328 Absatz 1 ZGB unterstützungspflichtigen Verwandten.

## **e. Grundbuch-Gesetz (SRL Nr. 225)**

Das Grundbuch-Gesetz vom 14. Juli 1930 wird wie folgt geändert:

### **§ 23 Absatz 4**

- <sup>4</sup> Wird Eigentum zu Lebzeiten durch Ehe- oder Erbvertrag oder durch Veräußerung an den Ehegatten, an den eingetragenen Partner oder an Verwandte in auf und absteigender Linie übertragen, beträgt die Gebühr die Hälfte des Ansatzes gemäss Absatz 3. Wechselt das Eigentum infolge Erbgangs, beträgt die Gebühr ein Promille des Katasterwertes, höchstens aber 5000 Franken.

## **f. Beurkundungsgesetz (SRL Nr. 255)**

Das Gesetz über die öffentlichen Beurkundungen (Beurkundungsgesetz) vom 18. September 1973 wird wie folgt geändert:

### **§ 21 Absätze 1c und 2**

<sup>1</sup> Die Urkundsperson darf nicht amten, wenn an der Beurkundung beteiligt oder unmittelbar interessiert sind:

c. jemand der folgenden Angehörigen:

1. Ehegatte, eingetragener Partner oder Verlobter;
2. Verwandte in der geraden Linie; Stiefeltern oder Stiefkinder sowie eingetragene Partner der Eltern oder Kinder des eingetragenen Partners; Schwiegereltern oder Eltern des eingetragenen Partners, Schwiegersohn oder Schwiegertochter;
3. Schwager und Schwägerin, Geschwister des eingetragenen Partners sowie die folgenden Verwandten in der Seitenlinie: Geschwister, Onkel und Tante, Nichte und Neffe, Geschwisterkinder (Cousin und Cousine);
4. Ehegatten oder eingetragene Partner von Geschwistern des eigenen Ehegatten oder des eigenen eingetragenen Partners;
5. Adoptiveltern oder Adoptivkinder; Pflegeeltern oder Pflegekinder.

<sup>2</sup> Der auf einer Ehe oder einer eingetragenen Partnerschaft beruhende Ausschließungsgrund bleibt auch nach deren Auflösung weiter bestehen.

## **g. Gesetz über die Zivilprozessordnung (SRL Nr. 260a)**

Das Gesetz über die Zivilprozessordnung vom 27. Juni 1994 wird wie folgt geändert:

### **§ 7a Scheidungsprozesse und Auflösung eingetragener Partnerschaften**

<sup>1</sup> Der Amtsgerichtspräsident führt bei Klagen auf Scheidung der Ehe (Art. 114 und 115 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, ZGB) und auf Auflösung der eingetragenen Partnerschaft (Art. 30 des Bundesgesetzes über die eingetragene Partnerschaft vom 18. Juni 2004, PartG) den Aussöhnungsversuch durch.

<sup>2</sup> Er ist zuständig für

- a. gemeinsame Scheidungsbegehren oder gemeinsame Begehren auf Auflösung der eingetragenen Partnerschaft mit je umfassender Einigung (Art. 111 ZGB und Art. 29 Abs. 1 und 2 PartG),
- b. gemeinsame Scheidungsbegehren mit Teileinigung (Art. 112 ZGB) sowie Klagen auf Scheidung der Ehe (Art. 114 und 115 ZGB), bis feststeht, dass das Verfahren nicht einer Erledigung nach Artikel 111 ZGB zugeführt werden kann,

- c. gemeinsame Begehren auf Auflösung der eingetragenen Partnerschaft mit Teileinigung (Art. 29 Abs. 3 PartG) sowie Klagen auf Auflösung der eingetragenen Partnerschaft (Art. 30 PartG), bis feststeht, dass das Verfahren nicht einer Erledigung nach Artikel 29 Absätze 1 und 2 PartG zugeführt werden kann.

<sup>3</sup> Er entscheidet über

- a. Sicherheitsleistungen,
- b. die Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege,
- c. vorsorgliche Massnahmen nach § 227 und nach Bundesrecht, wenn der Scheidungsprozess oder der Prozess betreffend die Auflösung der eingetragenen Partnerschaft rechtshängig ist,
- d. vorsorgliche Beweisabnahmen nach § 228, wenn der Scheidungsprozess oder der Prozess betreffend die Auflösung der eingetragenen Partnerschaft rechtshängig ist.

<sup>4</sup> Er kann die Durchführung des Aussöhnungsversuchs oder einzelner Verfahren einem Amtsrichter übertragen.

<sup>5</sup> Die Absätze 1–4 sind bei Trennungsprozessen (Art. 117 ZGB) sinngemäss anwendbar.

## **§ 16      Absatz 3**

<sup>3</sup> Er führt in familien- und partnerschaftsrechtlichen Streitigkeiten den Aussöhnungsversuch durch.

## **§ 39      Absätze 1b, 1f und 2**

<sup>1</sup> Ein Richter darf sein Amt nicht ausüben, wenn

b. eine der folgenden Personen Partei ist:

- 1. Ehegatte oder -gattin, eingetragene Partnerin oder eingetragener Partner, Verlobter oder Verlobte beziehungsweise mit ihm in eheähnlicher Gemeinschaft lebende Person,
  - 2. Verwandte in der geraden Linie, Stiefeltern oder Stiefkinder sowie eingetragene Partner der Eltern oder Kinder des eingetragenen Partners; Schwiegereltern oder Eltern des eingetragenen Partners, Schwiegersöhne oder Schwiegertöchter,
  - 3. Verwandte oder Verschwägerte in der Seitenlinie bis zum Grad der Geschwisterkinder,
  - 4. Ehegatten oder eingetragene Partner von Geschwistern des eigenen Ehegatten oder des eigenen eingetragenen Partners,
  - 5. Pflegeeltern oder Pflegekinder,
- f. eine der folgenden Personen Parteivertreter ist:
- 1. Ehegatte oder -gattin, eingetragener Partner oder eingetragene Partnerin, Verlobter oder Verlobte beziehungsweise mit ihm in eheähnlicher Gemeinschaft lebende Person,

2. Verwandte in der geraden Linie, Stiefeltern oder Stiefkinder sowie eingetragene Partner der Eltern oder Kinder des eingetragenen Partners; Schwiegereltern oder Eltern des eingetragenen Partners, Schwiegersonne und Schwiegertöchter,
3. Geschwister.

<sup>2</sup> Die auf einer Ehe oder einer eingetragenen Partnerschaft beruhenden Ausstandsgründe bleiben auch nach deren Auflösung bestehen.

### **§ 98 Absatz 3**

<sup>3</sup> Vorbehalten bleiben die nachträgliche Bezifferung der Höhe der Forderung nach § 92 Absatz 2, neue Rechtsbegehren im Scheidungs- oder Trennungsprozess oder bei der Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft nach § 251a und die jederzeit mögliche Einschränkung der Rechtsbegehren.

### **§ 121 Absatz 2c**

<sup>2</sup> Besondere Umstände liegen namentlich vor, wenn

- c. es sich um personen-, familien-, partnerschafts- oder erbrechtliche Streitigkeiten handelt,

### **§ 126 Unterabsatz b**

Keine Sicherheit ist zu leisten

b. in familien- oder partnerschaftsrechtlichen Prozessen, soweit die Offizialmaxime gilt,

### **§ 163 Unterabsatz b**

Das Zeugnis können verweigern

b. die Ehegatten und sowie die geschiedenen Ehegatten der Parteien, letztere aber nur, sofern sich das Zeugnis auf die Zeit vor der Scheidung bezieht; sinngemäß gilt dies auch für eingetragene Partnerinnen und Partner der Parteien,

### **§ 190 Absatz 3**

<sup>3</sup> In ehe-, partnerschafts- oder kindesrechtlichen Streitigkeiten bedarf die Verbeiständigung oder Vertretung der Bewilligung des Vermittlers.

### **§ 234 Absatz 1**

<sup>1</sup> Der Richter erhebt Beweis, soweit der Verfahrenszweck es erfordert und zulässt. Als Beweismittel sind in der Regel nur Urkunden, schriftliche Auskünfte und der Augenschein zugelassen, in familien- und partnerschaftsrechtlichen Streitigkeiten auch die Parteibefragung.

## **§ 240 Absatz 1**

<sup>1</sup> In besonders dringlichen Fällen und in familien- oder partnerschaftsrechtlichen Streitigkeiten kann der Richter anstelle schriftlicher Eingaben mündliche Begehren entgegennehmen, soweit die Umstände es rechtfertigen. Der Richter geht nach § 217 Absatz 2 vor.

## **§ 241 Überschrift und Absatz 1**

### *Persönliches Erscheinen in familien- und partnerschaftsrechtlichen Streitigkeiten*

<sup>1</sup> In familien- und partnerschaftsrechtlichen Streitigkeiten haben die Parteien persönlich vor dem Richter zu erscheinen, sofern er sie nicht aus wichtigen Gründen davon befreit.

### *Titel vor § 244a*

Sondervorschriften für den Scheidungsprozess und für die Auflösung der eingetragenen Partnerschaft

## **§ 244a Geltungsbereich**

Die Sondervorschriften gelten für alle Scheidungsprozesse und für alle Prozesse betreffend die Auflösung eingetragener Partnerschaften. Sie sind bei Trennungs- und Urteilsabänderungsprozessen sinngemäß anwendbar.

## **§ 244b Anhörung der Ehegatten oder der eingetragenen Partner**

Die getrennte Anhörung der Ehegatten oder der eingetragenen Partner geschieht in der Regel ohne Beisein der Parteivertreter.

## **§ 244c Scheidung oder Auflösung der eingetragenen Partnerschaft auf gemeinsames Begehr**

Verlangen die Ehegatten gemeinsam die Scheidung oder die eingetragenen Partner gemeinsam die Auflösung der eingetragenen Partnerschaft, gelten die Vorschriften des ordentlichen (§§ 198 ff.) beziehungsweise des einfachen Prozesses (§§ 220 ff.) unter Vorbehalt der nachstehenden Abweichungen:

- Bei gemeinsamen Scheidungsbegehren mit umfassender Einigung (Art. 111 ZGB) oder bei gemeinsamen Begehren um Auflösung der eingetragenen Partnerschaft (Art. 129 Abs. 1 und 2 PartG) erfolgt ein Schriftenwechsel nur auf richterliche Anordnung hin. Eine Hauptverhandlung findet nicht statt.
- Bei gemeinsamen Scheidungsbegehren mit Teileinigung (Art. 112 ZGB) oder gemeinsamen Begehren um Auflösung der eingetragenen Partnerschaft mit Teil-einigung (Art. 129 Abs. 3 PartG) sind vorerst nur das gemeinsame Scheidungs- oder Auflösungsbegehr und die Teilvereinbarung einzureichen. Bestätigen beide Ehegatten oder beide eingetragenen Partner nach einer zweimonatigen

Bedenkzeit seit der Anhörung schriftlich ihren Scheidungs- oder Auflösungswillen und ihre Teilvereinbarung, führt der Richter anschliessend über die strittigen Punkte einen Schriftenwechsel durch.

#### **§ 244d Scheidung oder Auflösung der eingetragenen Partnerschaft auf Klage**

Verlangt ein Ehegatte die Scheidung oder ein eingetragener Partner die Auflösung der eingetragenen Partnerschaft, gelten die Vorschriften des ordentlichen Prozesses (§§ 198 ff.) unter Vorbehalt der nachstehenden Abweichungen:

- a. Der Schriftenwechsel ist mit Einreichung der Klageantwort abgeschlossen, selbst wenn der beklagte Ehegatte oder der beklagte eingetragene Partner widerklageweise die Scheidung der Ehe beziehungsweise die Auflösung der eingetragenen Partnerschaft verlangt.
- b. Vorbehalten bleibt die Anordnung eines weiteren Schriftenwechsels nach § 205, insbesondere wenn komplexe güterrechtliche Ansprüche eingeklagt worden sind.

#### **§ 246 Absatz 3**

<sup>3</sup> Vorbehalten bleibt im Scheidungs- oder Trennungsprozess sowie im Prozess über die Auflösung der eingetragenen Partnerschaft die Regelung über die Teilrechtskraft gemäss Artikel 148 Absatz 1 ZGB.

#### **§ 251a Neue Rechtsbegehren**

Im Scheidungs- oder Trennungsprozess oder im Prozess betreffend die Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft sind neue Rechtsbegehren, die durch neue Tatsachen oder Beweismittel veranlasst worden sind (Art. 138 Abs. 1 ZGB), mit der Appellations- oder der Anschlussappellationserklärung vorzubringen.

#### **§ 252 Absatz 3**

<sup>3</sup> Absatz 2 gilt nicht im Scheidungs- oder Trennungsverfahren und auch nicht im Verfahren betreffend die Auflösung der eingetragenen Partnerschaft (Art. 138 Abs. 1 ZGB).

#### **h. Grossratsbeschluss über die Anwendung des summarischen Verfahrens bei bundesrechtlichen Zivilstreitigkeiten (SRL Nr. 260c)**

Der Grossratsbeschluss über die Anwendung des summarischen Verfahrens bei bundesrechtlichen Zivilstreitigkeiten vom 27. Juni 1994 wird wie folgt geändert:

#### **§ 2 Titel I und Unterabsatz Ib Ziffern 7–12 und 14**

Der Richter wendet auf folgende bundesrechtliche Bestimmungen das summarische Verfahren an:

I. Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB) und Gesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (PartG)

b. Familienrecht und Partnerschaftsrecht

7. Anweisungen an die Schuldner und Sicherstellung künftiger Unterhaltsbeiträge (Art. 132, 177, 291 und 292 ZGB sowie Art. 13 und 34 PartG),
8. Vorsorgliche Massnahmen im Scheidungsverfahren und im Verfahren betreffend die Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft (Art. 137 ZGB sowie Art. 17 und 35 PartG),
9. Erweiterung der Vertretungsbefugnis eines Ehegatten oder eines eingetragenen Partners (Art. 166 Abs. 2 Ziff. 1 ZGB sowie Art. 15 Abs. 2a und 4 PartG),
10. Anordnungen betreffend das Haus oder die Wohnung der Familie (Art. 169 Abs. 2 ZGB und Art. 14 PartG),
11. Auskunftspflicht unter Ehegatten und unter eingetragenen Partnerinnen und Partnern (Art. 170 Abs. 2 ZGB und Art. 16 Abs. 2 PartG),
12. Massnahmen zum Schutz der ehelichen Gemeinschaft oder der eingetragenen Partnerschaft (Art. 172–180 ZGB sowie Art. 17 und 22 ff. PartG),
14. Aufnahme eines Inventars der Vermögenswerte der Ehegatten oder der eingetragenen Partner (Art. 195 alt ZGB und Art. 20 PartG),

**i. Gesetz über die Strafprozessordnung (SRL Nr. 305)**

Das Gesetz über die Strafprozessordnung vom 3. Juni 1957 wird wie folgt geändert:

**§ 29 Ziffern 2 und 3**

Ein Richter oder ein Beamter hat in Ausstand zu treten:

2. in Sachen seines Ehegatten oder Verlobten, seines eingetragenen Partners sowie seiner Verwandten in auf- und absteigender Linie, in der Seitenlinie bis und mit dem Grade der Geschwisterkinder sowie folgender Verschwärgerter: der Stiefeltern oder Stiefkinder sowie eingetragene Partner der Eltern oder Kinder des eingetragenen Partners, der Schwiegereltern oder der Eltern des eingetragenen Partners, der Schwiegerkinder, des Schwagers oder der Schwägerin bzw. der Geschwister des eingetragenen Partners, auch nach Auflösung der Ehe oder der eingetragenen Partnerschaft, die das Ausstandsverhältnis begründet hat;
3. in Sachen, in welchen der Anwalt oder Bevollmächtigte einer Partei sein Ehegatte, sein eingetragener Partner, der Bruder oder die Schwester oder mit ihm in auf- und absteigender Linie verwandt oder verschwägert ist;

**§ 48<sup>ter</sup> Absatz 2**

<sup>2</sup> Dem Opfer gleichgestellt werden Ehegatte, eingetragener Partner, Kinder und Eltern des Opfers sowie andere Personen, die ihm in ähnlicher Weise nahe stehen, soweit sie gegenüber dem Angeschuldigten Zivilforderungen geltend machen.

**§ 92 Ziffer 2**

Zur Zeugnisverweigerung sind berechtigt:

2. die Geschwister, der Schwager und die Schwägerin sowie die Geschwister des eingetragenen Partners, der Ehegatte oder der eingetragene Partner, auch wenn die Ehe oder die eingetragene Partnerschaft nicht mehr besteht, und der Verlobte des Angeschuldigten;

**§ 255 Ziffer 1**

Die Revision eines rechtskräftigen Urteils kann verlangt werden:

1. vom Verurteilten oder von seinem gesetzlichen Vertreter, vom Staatsanwalt und nach dem Tode des Verurteilten von seinen Verwandten in gerader Linie, von seinen Geschwistern und von überlebenden Ehegatten oder von überlebenden eingetragenen Partnern wegen erheblicher Tatsachen oder Beweismittel, die dem Gericht zur Zeit des früheren Verfahrens nicht bekannt waren, sofern sie geeignet sind, einen Freispruch oder ein bedeutend mildereres Urteil herbeizuführen;

**j. Gesetz über die Kantonspolizei (SRL Nr. 350)**

Das Gesetz über die Kantonspolizei vom 27. Januar 1998 wird wie folgt geändert:

**§ 4a Absatz 2l**

<sup>2</sup> Der Zugriff kann auf folgende Daten eingeräumt werden:

1. Name der Eltern, des Ehegatten oder des eingetragenen Partners und der Kinder,

**k. Gesetz über den Schutz der Kulturdenkmäler (SRL Nr. 595)**

Das Gesetz über den Schutz der Kulturdenkmäler vom 8. März 1960 wird wie folgt geändert:

**§ 11 Absatz 1**

- <sup>1</sup> Wird ein durch Eintrag im kantonalen Denkmalverzeichnis geschützter beweglicher Gegenstand veräussert (Verkauf, freiwillige Versteigerung, Tausch, Schenkung), so ist der Staat befugt, ihn zum Verkehrswert zu erwerben. Ausgenommen ist die Veräußerung an den Ehegatten oder an den eingetragenen Partner, an einen Verwandten, an Verschwägerten oder an Geschwister des eingetragenen Partners des Veräußerers, sofern diese im Kanton Luzern Wohnsitz haben. Der Veräußerer hat

das Bildungs- und Kulturdepartement zu benachrichtigen. Kommt mit dem Veräusserer keine Einigung zustande, so wird die vom Staat zu leistende Entschädigung im Schätzungsverfahren nach dem Enteignungsgesetz festgesetzt.

## **I. Gesetz über den Feuerschutz (SRL Nr. 740)**

Das Gesetz über den Feuerschutz vom 5. November 1957 wird wie folgt geändert:

### **§ 70 Absatz 3**

<sup>3</sup> Die Ernennung eines Meisters oder Meister-Stellvertreters wird hinfällig bei wiederholten schweren Pflichtvernachlässigungen oder bleibender Dienstunfähigkeit. Beim Tod des Meisters kann der Witwe oder dem Überlebenden einer eingetragenen Partnerschaft auf Antrag der Gebäudeversicherung durch das Justiz- und Sicherheitsdepartement für höchstens zwei Jahre die Fortführung des Geschäfts auf eigene Rechnung bewilligt werden. In diesem Fall und bei längerer dienstlicher Verhinderung des Meisters ist die Wahl eines Meister-Stellvertreters unerlässlich.

### **§ 105 Absätze 1 und 2**

<sup>1</sup> Die Ersatzabgabe wird vom Gemeinderat veranlagt. Sie beträgt im Rahmen der Mindest- und Höchstbeträge gemäss § 104 Absatz 1 drei Promille von dem im Kanton Luzern steuerbaren Einkommen. Die Abgabe von in ungetrennter Ehe oder in ungetrennter eingetragener Partnerschaft lebenden Personen wird aufgrund des gemeinsamen Einkommens einmal erhoben.

<sup>2</sup> Leistet eine in ungetrennter Ehe oder in ungetrennter eingetragener Partnerschaft lebende Person Feuerwehrdienst oder ist sie nicht feuerwehrpflichtig, beträgt die Ersatzabgabe ein Drittel der ordentlichen Ansätze.

## **m. Gesetz über die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV (SRL Nr. 881)**

Das Gesetz über die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV vom 27. Oktober 1987 wird wie folgt geändert:

### **§ 8 Absatz 2**

<sup>2</sup> Die Ausgleichskasse entscheidet über den Anspruch durch Verfügung. Bei getrennter Berechnung der Ansprüche von verheirateten oder in eingetragener Partnerschaft lebenden Personen kann die Ausgleichskasse den Ehepartner oder den eingetragenen Partner mit einer Verfügungskopie orientieren.

## **n. Gesetz über die Familienzulagen (SRL Nr. 885)**

Das Gesetz über die Familienzulagen vom 10. März 1981 wird wie folgt geändert:

### **§ 2      *Absatz 2***

<sup>2</sup> Die Unterstellung bezieht sich auf die vom Arbeitgeber Beschäftigten. In Einzelfirmen oder Personengesellschaften mitarbeitende Ehegatten oder eingetragene Partner von Betriebsinhabern gelten nicht als Beschäftigte im Sinn dieses Gesetzes.

### **§ 7      *Absatz 2***

<sup>2</sup> Der Anspruch auf Ausbildungszulagen besteht auch für verheiratete oder in einer getragener Partnerschaft lebende Jugendliche.

## **o. Sozialhilfegesetz (SRL Nr. 892)**

Das Sozialhilfegesetz vom 24. Oktober 1989 wird wie folgt geändert:

### **§ 44      *Absatz 2***

<sup>2</sup> Der unterhaltsberechtigte Ehegatte oder eingetragene Partner hat gegenüber der Einwohnergemeinde des zivilrechtlichen Wohnsitzes Anspruch auf unentgeltliche Hilfe bei der Vollstreckung von Unterhaltsbeiträgen des anderen Ehegatten oder eingetragenen Partners (Art. 125, 131 Abs. 1, 137, 173 und 176 ZGB, Art. 34 PartG).

### **§ 71      *Absatz 1a***

<sup>1</sup> Von der Bewilligungspflicht sind ausgenommen:

- a. die Pflege von Verwandten in gerader Linie, von Geschwistern, Ehegatten oder eingetragenen Partnern,

## **II. Übergangsbestimmung**

Die Bestimmungen über die Unvereinbarkeiten sind erst bei der Ersatzwahl oder bei der Gesamterneuerung von Behörden, kantonalen Kommissionen, Gerichten und anderen betroffenen Gremien zu beachten.

### **III. Inkrafttreten**

Der Beschluss tritt am 1. Januar 2007 in Kraft. Er unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern,

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident:

Der Staatsschreiber: